



Nicht amtliche unverbindliche konsolidierte Fassung der
**Verordnung der Gemeinde Tschagguns über die Regelung
der Wassergebühren (Wassergebührenordnung)**

Gemäß § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007,
i.d.g.F., wird aufgrund des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 17. 11. 2016
verordnet:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden für die Bereitstellung und für die Lieferung des Wassers folgende Gebühren eingehoben:
 - a) eine einmalige Wasseranschlussgebühr für den Anschluss eines Gebäudes, eines Bauwerkes, eines Betriebes oder einer Anlage an die Gemeindewasserversorgungsanlage
 - b) eine allfällige Ergänzungsgebühr
 - c) eine Bereitstellungsgebühr
 - d) eine laufende Wasserbezugsgebühr
 - e) eine Wasserzählermiete
- (2) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des Gebäudes, des Bauwerkes, des Betriebes oder der Anlage. Der Inhaber eines Baurechtes ist diesem gleichgestellt. Miteigentümer schulden die Gebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeit (Wohnungseigentum) verbunden ist. Ist nicht für jeden Miteigentumsanteil ein eigener Wasseranschluss mit Wassermesser gegeben, so haben die Miteigentümer einen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen, der auch für die Abgabenschuld haftbar ist.
- (3) Ist das Gebäude, das Bauwerk, der Betrieb oder die Anlage im ganzen vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, kann die laufende Wasserbezugsgebühr und die Zählermiete dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer udgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

- (4) Auf den Gehöften in EZI. 322, 45 und 158 auf Bergen liegen Quellfassungen. Diese Gehöfte sind wasserzinsfrei. Der Eigentümer der Liegenschaft in EZI. 158 hat seine Anschlussleitung selbst zu erhalten. An den Erhaltungskosten der Quellfassung, aus der er sein Wasser bezieht, hat er sich nach dem Verhältnis des Wasserbezuges zu beteiligen. Werden jedoch Baugründe aus den genannten drei Gehöften verkauft, so sind die abgetrennten Grundstücke anschluss- und wasserzinspflichtig.
- (5) Keine Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Hausgärten, Wege, Hofzufahren, Vorplätze.

§ 2 Wasseranschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit vervielfachten Gebührensatz.
- (2) Die Bewertungseinheit ist der in m³ berechnete umbaute Raum eines Gebäudes einschließlich der Außen- und Innenwände. Bauwerke mit raumbildender Wirkung (z.B. Carports, Lauben) werden Gebäuden gleich gestellt.
- (3) Bei Betrieben und Anlagen, die nicht Gebäude sind, gilt als umbauter Raum im Sinne des Abs. (2) das Produkt der von diesen beanspruchten Grundflächen mal 1,00 m als rechnerisch angenommene Höhe.
Bei Kühlanlagen gilt als Bewertungseinheit der Rauminhalt der zu kühlenden Geräte und Kabinen.
- (4) Selbständige Gebäude und sonstige Anlagen, die nicht mit Wasser versorgt werden und in welchen kein Wasserverbrauch erfolgt, bleiben bei der Berechnung der Bewertungseinheit außer Betracht. Eine nachträgliche Installation von Auslassventilen oder Wasserverbrauchern ist dem Gemeindeamt vor Inangriffnahme zu melden. Dachgeschosse werden mit jenem Teil berechnet, als sie für den Ausbau vorgesehen sind, auch wenn sie erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgebaut werden.
- (5) Stallgebäude, welche nachhaltig der Unterbringung von Vieh dienen, sind von der Anschlussgebühr befreit.
- (6) Steht das Ausmaß des umbauten Raumes oder der Anlage in einem krassen Missverhältnis zum zu erwartenden Wasserverbrauch, kann auf schriftlichen Antrag eine ganz oder teilweise Befreiung von der Wasseranschlussgebühr erfolgen. Über derartige Gebührenreduzierungen entscheidet die Gemeindevertretung.
- (7) Der Gebührensatz beträgt € 2,13 exklusiv Umsatzsteuer pro m³ umbautem Raum.
- (8) Der Gebührenanspruch entsteht mit der schriftlichen Mitteilung bzw. mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides gemäß § 11 der Wasserleitungsordnung der Gemeinde Tschagguns, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt der Herstellung des Wasseranschlusses.

§ 3 Ergänzungsgebühr

- (1) Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung der Wasseranschlussgebühr erhöht, ist eine Ergänzungsgebühr zur Wasseranschlussgebühr vorzuschreiben.
- (2) Die Höhe der Ergänzungsgebühr ergibt sich aus dem mit der Differenz zwischen der neuen und der bisherigen Bewertungseinheit vervielfachten Gebührensatz.
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung der Bewertungseinheit gemäß Abs. (1) bewirkt.

§ 4 Wiederaufbau

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Bauwerken, Betrieben oder Anlagen sind geleistete Wasseranschlussgebühren bei Nachweis durch den Anschlussnehmer verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß. Es erfolgt jedoch keine Rückzahlung im Falle einer „negativen Ergänzungsgebühr“, da der Abgabensanspruch ursprünglich zu recht bestanden hat. Nach Ablauf von 10 Jahren, gerechnet ab vollständigem Abbruch oder Zerstörung, wird keine jemals geleistete Wasseranschlussgebühr mehr gegen verrechnet.

§ 5 Bauwassergebühr

Der Wasserverbrauch im Zuge der Errichtung von Gebäuden, Bauwerken, Betrieben oder Anlagen bis zur Installierung eines Wassermessers, längstens bis zur Berechtigung zur Benützung gemäß § 44 Vorarlberger Baugesetz (LGBl.Nr. 52/2001), unterliegt keiner Gebühr. Voraussetzung für den Wasserbezug ist jedoch, dass die Wasseranschlussgebühr entrichtet wurde.

§ 6 Bereitstellungsgebühr

- (1) Für jedes Gebäude, jeden Betrieb und jede Anlage, mit einem Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage, wird jährlich eine Bereitstellungsgebühr eingehoben.
- (2) Der Bereitstellungsgebühr wird ein jährlicher Mindestverbrauch von 44 m³ pro angeschlossenen Objekt zugrunde gelegt. Diese Gebühr ist bei der Jahresabrechnung mit der Wasserbezugsgebühr gegen zu rechnen.

§ 7 Wasserbezugsgebühr und Wasserzählermiete

- (1) Bei Gebäuden, Bauwerken, Betrieben oder Anlagen mit Wasserzählern wird die Wasserbenützungsg Gebühr nach dem tatsächlichen Verbrauch

vorgeschrieben, wobei sich das Ausmaß der Wassergebühr aus dem mit der gebührenpflichtigen Wassermenge vervielfachten Gebührensatz ergibt.

- (2) Der Gebührensatz pro m³ verbrauchtem Wasser wird mit € 2,00 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer festgesetzt.
- (3) Als gebührenpflichtige Wassermenge gilt, vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. (6), die von der Gemeindewasserversorgungsanlage bezogene Wassermenge, soweit diese nicht für Zwecke der Brandbekämpfung verwendet worden ist. Die bezogene Wassermenge ist mittels des von der Gemeinde installierten Wasserzählers zu ermitteln.
- (4) Bei unbrauchbar gewordenen Wasserzählern, wird der Jahresverbrauch unter Berücksichtigung des in früheren Jahren tatsächlich gemessenen Wasserverbrauchs, sowie unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Verhältnisse und unter Vergleich anderer gleichartiger oder ähnlicher Haushalte bzw. Betriebe und Anlagen geschätzt. Die nach der Schätzung sich ergebende Wassergebühr darf nicht unter der Gebühr liegen, die sich bei Anwendung des Pauschaltarifes nach Abs. (6) ergeben würde.
- (5) Für jeden eingebauten Wasserzähler gelangt eine Wasserzählermiete, gleichzeitig mit der Wasserbezugsgebühr, zur Vorschreibung. Die Wasserzählermiete für eine Durchflussmenge bis zu 7 m³ pro Stunde beträgt pro Jahr € 20,85 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (6) Grundsätzlich ist für jedes Gebäude, jeden Betrieb oder jede Anlage ein Wassermesser zu installieren. In Ausnahmefällen, wobei hierüber im Einzelfall die Gemeindevertretung zu entscheiden hat, kann von der Installation eines Wassermessers abgesehen werden. Für Gebäude, Betriebe und Anlagen ohne Wassermesser gelangt die Wasserbezugsgebühr nach einem Pauschaltarif zur Vorschreibung.
- (7) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges. Die Wasserpauschalgebühr beträgt jährlich, € 166,00 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 8 Einhebung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird für jedes Jahr per 30. November vorgeschrieben. Fällt die Gebührenpflicht im Laufe des Jahres weg, so kann die Wasserbezugsgebühr sofort festgesetzt werden.
- (2) Auf die Wasserbezugsgebühr ist im Juni eine Vorauszahlung in Höhe von 50 % der Wasserbezugsgebühren für die letzt vorangegangenen Jahre zu entrichten. Wenn gegenüber der Wasserbezugsgebühr bzw. der Vorauszahlung für die letzten vorangegangenen Jahre eine wesentliche Änderung zu erwarten ist, oder in diesen Jahren keine Gebührenpflicht bestand, kann die Vorauszahlung in Höhe von 50 % der zu erwartenden Wasserbezugsgebühr festgesetzt werden.
- (3) Die gemäß Abs. (2) für ein Jahr entrichtete Vorauszahlung wird auf die Gebührenschuld für dieses Jahr angerechnet.

- (4) Der Gebührenanspruch für die Wasserbezugs- und Zählergebühren entsteht mit dem Zeitpunkt des Wasserbezuges.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. 1. 2017 in Kraft.

Der Bürgermeister